

## **Wolfskinder. Geschichtsverein**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist: "Wolfskinder. Geschichtsverein"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

**1. Der Verein fördert den Gedanken der Völkerverständigung. Wichtige Bildungsziele des Vereins sind:**

- **Toleranz und Respekt gegenüber Fremden und Fremdem sowie Andersdenkenden bzw. Andersgläubigen,**
- **die Verbreitung des europäischen Gedankens,**
- **Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl über die Bestätigung der eigenen Person, und der individuellen Lebensgeschichte**

**2. Diese Ziele verfolgt der Verein u. a. durch:**

- **die Förderung, Pflege und Bewahrung der Geschichte der Wolfskinder.**  
*Wolfskinder ist die Bezeichnung für deutsche Kriegswaisen, die nach 1945 auf der Suche nach Lebensmöglichkeiten in außerdeutsche Zusammenhänge gerieten und später als Erwachsene im Ausland (Polen, Litauen, Lettland Estland usw.) unter falscher Identität leben mußten.*
- **durch Vorträge zum Thema der Wolfskinder und der Geschichte ihrer Aufnahmeländer in regelmäßigen Zusammenkünften, Unterrichtungen, Ausstellungen, wissenschaftlichen Führungen und Ausflüge in Zusammenarbeit mit den heutigen Bürgern und Kommunen in Polen, dem Kaliningrader Gebiet, Litauen und Lettland;**
- **durch Herausgabe, Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Erinnerungen, die geeignet sind, die Kenntnis über die Geschichte der Wolfskinder zu erweitern;**
- **durch Pflege von Beziehungen zu gleichstrebenden Vereinen und Institutionen in Deutschland sowie Kommunen in Polen, dem Kaliningrader Gebiet, Litauen und Lettland.**
- **Der Verein unterhält Sammlungen von Sachzeugen, Bibliotheks- und Sammlungsgut über die Geschichte der Wolfskinder. Diese Sammlungen werden der wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.**

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will und ihren Beitritt schriftlich bei dem Vorstand anmeldet.

2. Es gibt Mitglieder, Familienmitglieder und fördernde Mitglieder. Den Jahresbeitrag für jede der drei Gruppen setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen. Diese sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

3. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung unter Einbehaltung bereits gezahlter Jahresbeiträge

a) durch den Tod des Mitglieds;

- b) durch schriftliche Austritterklärung;
- c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Hierüber erkennt der Vorstand.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen; über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins bzw. einzelne Projekte des Vereins ideell und finanziell. Die Fördermitgliedschaft kann pauschal für den Verein oder zweckgebunden für bestimmte Projekte erklärt werden. Über die Verwendung der pauschalen Förderbeiträge entscheidet der Vorstand. Über die Verwendung der zweckgebundenen Förderbeiträge entscheidet der zuständige Fachausschuss, sofern für das jeweilige Projekt ein Fachausschuss berufen wurde.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
3. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Dieser entscheidet über den Antrag.
4. Die Fördermitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr. Sie endet durch
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
  - b) durch Beitragsrückstand von einem Jahr, wenn dieser auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Kassenwart nicht ausgeglichen wird,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) durch den Tod des Fördermitglieds,
  - e) durch die Auflösung der juristischen Person.
5. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht innerhalb des Vereins.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird zu Jahresbeginn einberufen. Ihr obliegt
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts über die Rechnungsprüfung;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Mitgliederkreis oder die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts. Die Bestimmung eines externen beruflichen Rechnungsprüfers kann auch auf den Vorstand übertragen werden.
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - f) die Beschlußfassung über gestellte Anträge, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Fusion mit anderen Vereinen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand spätestens zehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist dies nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für das Vereinsvermögen, für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Kassenwart ist für die Finanzen des Vereins zuständig; hierzu zählen Buch- und Kontenführung sowie die Vorbereitung des Kassenberichtes.
4. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

### **§ 8 Geschäftstellen**

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und unterhalten werden.
2. Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB bestellt werden.

### **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Finanzierung**

1. Der Verein bestreitet seine Tätigkeit aufgrund öffentlicher bzw. privater Zuwendungen, Spenden und Schenkungen sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Mitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Bei Auflösung des Vereins darf die Verwendung des Vereinsvermögens nur nach den Bestimmungen des §12 der Satzung erfolgen.

### **§ 11 Förderbeiträge**

Fördermitglieder können die Höhe ihrer Förderbeiträge selbst festlegen. Sie werden als Jahresbeiträge im voraus bezahlt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.
2. Die Auflösung des Vereins wird mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Verteilung des Vereinsvermögens an Projekte oder Institutionen, die mit den Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke darf das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das Vermögen ist einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer

Wolfskinder. Geschichtsverein, Satzung vom 13.09.04 mit Änderungen 22.01.05 § 3 + § 10

juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Förderung der Jugendhilfe zu übertragen.  
Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 13 Gründung**

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. Januar 2004 beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus rechtlichen Gründen für notwendig gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.